

L. IX - 534/15

Extr.
Eibenstein,
Tanabuche,
Naturdenkmal.

Abschrift
Landtafel

10

387

B e s c h e i d (Gmünd,
Gemäß § 6 B. 119 wird der Bescheid vom 22. IV. 1927, L. IX - 342/15
an nachstehenden Wien abgeändert: gegen Rücksein)

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt hat mit Zuschrift vom 26. VIII. 1926, L. 3057/1 aus 1926, den Antrag gestellt, den die auf der im Eigentume des der Gutsinhabung Schrems stehenden, landforstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle No. 552 kat. Gmünd. Eibenstein befindlichen

Tanabuche

wegen seiner ihrer Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924 L.G. Bl. No. 122 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

~~Die beantragte Erklärung kann nicht erfolgen.~~

G r ü n d e :

Die Erklärung konnte nicht erfolgen, weil sich das gegenständliche Naturgebilde auf einem landforstwirtschaftlichen Grundstücke befindet und die nach der bezogenen Gesetzesstelle für die Erklärung zu einem Naturdenkmale erforderliche Zustimmung des Eigentümers verweigert wurde.

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart, Seltenheit, seines wissenschaftlichen kulturellen Wertes besonderen Gepräges erhaltungswürdig ist.

~~Der Einwand, daß~~

~~wird dadurch entkräftet, daß~~

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Eh. Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bh. Gmünd offen.

Erght an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt z. L. 3057 / D aus 1926 vom 26. VIII. 1926
2. den Herrn Bürgermeister in Eibenstein z. Z. 34 vom aus 1927
3. die Bezirksbauernkammer Gmünd - Schrems
4. Herrn Frau die Gutsinhabung Schrems

B
Herrn Landtafel
zur
Eibenstein
25. 11. 28
H

NÖ LANDESARCHIV, Landtafel, Anlegungsakkt E 387, 02 10

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn
Dipl.-Ing.
Walter Luis Frank
Ludwigsthal 3
3950 Gmünd

Beilagen

GDW2-NA-102/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter

0 28 52 / 9025

Durchwahl

Datum

Halmenschlager Kurt

25236

15.03.2010

Betrifft

Naturdenkmal "Rotbuche" (Tanzbuche) auf Grundstück Nr. 534, KG Eibenstein,
naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd stellt fest, dass sich die mit Bescheid vom 9. Juni 1927, IX-534/15, zum Naturdenkmal erklärte Tanzbuche auf Grundstück Nr. 552, KG Eibenstein, richtigerweise auf dem **Grundstück Nr. 534, KG Eibenstein**, befindet.

Rechtsgrundlagen

§ 56 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung)

§ 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 9. Juni 1927, IX-534/15, wurde die Tanzbuche, auf Grundstück Nr. 552, KG Eibenstein, zum Naturdenkmal erklärt.

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8:00 – 12:00 Uhr und Dienstag 13:00 - 15:00 Uhr

Bürgerbüro und Information auch Dienstag 15:00 – 19:00 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0024759

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at – Telefax: 02852/9025-25231

Laut Erhebung vom 27.6.1988 befindet sich das Naturdenkmal zwischen der alten und der neuen Straße von Ludwigsthal nach Kottinghörmanns, wobei der neue Weg nicht als eigene Parzelle ausgewiesen ist, und der alte Weg die Grundstücke Nr. 552 im Norden und 534 im Süden trennt.

Zwischenzeitig wurde jedoch die neue Straße in das öffentliche Gut übernommen (siehe Eintragung 62 zu EZ 317) und die alte Straße aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden. Die Fläche der alten Straße und das Teilstück des Grundstückes Nr. 552, welches zwischen alter und neuer Straße gelegen ist, wurden in das Grundstück Nr. 534, KG Eibenstein einbezogen. In den diesbezüglichen Teilungsplan wurde beim Vermessungsamt Gmünd eingesehen.

Somit befindet sich das Naturdenkmal Tanzbuche nunmehr auf dem Grundstück Nr. 534, KG Eibenstein.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd hat dazu erwogen:

Gemäß § 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 hat die Behörde die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, vorzunehmen.

Aufgrund der nunmehr durchgeführten Grundstückszusammenlegungen ist das Naturdenkmal im Grundbuch beim falschen Grundstück ersichtlich gemacht. Gemäß § 56 AVG ist die Behörde von Amts wegen berechtigt Feststellungsbescheide über Rechte und Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentliche Interesse begründeter Anlass gegeben ist, oder es im Interesse der Partei liegt.

Nur durch die Richtigstellung des Grundstückes kann das Naturdenkmal beim richtigen Grundstück ersichtlich gemacht werden.

Es war daher in Ansehung dieser Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweise:

Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht

werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. die Stadtgemeinde Gmünd, Schremser Straße 6, 3950 Gmünd

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r

L. IX - 534/15

Extr.
Eibenstein,
Tanabuche,
Naturdenkmal.

Abschrift
Landtafel

387

Bescheid (Gmünd,
Gemäß § 6 B. 119 wird der Bescheid vom 22. IV. 1927, L. IX - 342/15
an nachstehenden Wien abgeändert: gegen Rücksein)

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt hat mit Zuschrift vom 26. VIII. 1926, L. 3057/1 aus 1926, den Antrag gestellt, den die auf der im Eigentume des der Gutsinhabung Schrems stehenden, landforstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle No. 552 kat. Gmünd. Eibenstein befindlichen

Tanabuche

wegen seiner ihrer Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924 L.G. Bl. No. 123 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

~~Die beantragte Erklärung kann nicht erfolgen.~~

Gründe:

Die Erklärung konnte nicht erfolgen, weil sich das gegenständliche Naturgebilde auf einem landforstwirtschaftlichen Grundstücke befindet und die nach der bezogenen Gesetzesstelle für die Erklärung zu einem Naturdenkmale erforderliche Zustimmung des Eigentümers verweigert wurde.

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart, Seltenheit, seines wissenschaftlichen kulturellen Wertes besonderen Gepräges erhaltungswürdig ist.

~~Der Einwand, daß~~

~~wird dadurch entkräftet, daß~~

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Eh. Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bh. Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt z. L. 3057 / D aus 1926 vom 26. VIII. 1926
2. den Herrn Bürgermeister in Eibenstein z. Z. 34 vom aus 1927
3. die Bezirksbauernkammer Gmünd - Schrems
4. Herrn Frau die Gutsinhabung Schrems

B
Herrn Landtafel
zur
Eibenstein
25. 11. 28

NÖ LANDESARCHIV, Landtafel, Anlegungsakkt E 387, 02 10

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn
Dipl.-Ing.
Walter Luis Frank
Ludwigsthal 3
3950 Gmünd

Beilagen

GDW2-NA-102/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter

0 28 52 / 9025

Durchwahl

Datum

Halmenschlager Kurt

25236

15.03.2010

Betrifft

Naturdenkmal "Rotbuche" (Tanzbuche) auf Grundstück Nr. 534, KG Eibenstein,
naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd stellt fest, dass sich die mit Bescheid vom 9. Juni 1927, IX-534/15, zum Naturdenkmal erklärte Tanzbuche auf Grundstück Nr. 552, KG Eibenstein, richtigerweise auf dem **Grundstück Nr. 534, KG Eibenstein**, befindet.

Rechtsgrundlagen

§ 56 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung)

§ 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 9. Juni 1927, IX-534/15, wurde die Tanzbuche, auf Grundstück Nr. 552, KG Eibenstein, zum Naturdenkmal erklärt.

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8:00 – 12:00 Uhr und Dienstag 13:00 - 15:00 Uhr

Bürgerbüro und Information auch Dienstag 15:00 – 19:00 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0024759

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at – Telefax: 02852/9025-25231

Laut Erhebung vom 27.6.1988 befindet sich das Naturdenkmal zwischen der alten und der neuen Straße von Ludwigsthal nach Kottinghörmanns, wobei der neue Weg nicht als eigene Parzelle ausgewiesen ist, und der alte Weg die Grundstücke Nr. 552 im Norden und 534 im Süden trennt.

Zwischenzeitig wurde jedoch die neue Straße in das öffentliche Gut übernommen (siehe Eintragung 62 zu EZ 317) und die alte Straße aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden. Die Fläche der alten Straße und das Teilstück des Grundstückes Nr. 552, welches zwischen alter und neuer Straße gelegen ist, wurden in das Grundstück Nr. 534, KG Eibenstein einbezogen. In den diesbezüglichen Teilungsplan wurde beim Vermessungsamt Gmünd eingesehen.

Somit befindet sich das Naturdenkmal Tanzbuche nunmehr auf dem Grundstück Nr. 534, KG Eibenstein.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd hat dazu erwogen:

Gemäß § 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 hat die Behörde die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, vorzunehmen.

Aufgrund der nunmehr durchgeführten Grundstückszusammenlegungen ist das Naturdenkmal im Grundbuch beim falschen Grundstück ersichtlich gemacht. Gemäß § 56 AVG ist die Behörde von Amts wegen berechtigt Feststellungsbescheide über Rechte und Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentliche Interesse begründeter Anlass gegeben ist, oder es im Interesse der Partei liegt.

Nur durch die Richtigstellung des Grundstückes kann das Naturdenkmal beim richtigen Grundstück ersichtlich gemacht werden.

Es war daher in Ansehung dieser Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweise:

Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht

werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. die Stadtgemeinde Gmünd, Schremser Straße 6, 3950 Gmünd

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r